

## **Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover – TaxiTarif – vom 15. Februar 2007**

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2011 (BGBl. I S. 2272), in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. S. 316, 329), geändert durch Verordnung vom 14.11.2012 (Nds. GVBl. S. 444) in Verbindung mit §§ 159 Abs. 2 Nr. 3, 45 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl., S.279) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_.2012 folgende Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover – TaxiTarif – vom 15.02.2007 erlassen:

### **Artikel 1**

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover – TaxiTarif – vom 15.02.2007 (Gem. Abl. 2007, S. 48) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 2,60 €. In diesem Preis ist

- a) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 55,56 m oder eine Wartezeit von 15 Sekunden,
- b) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 52,63 m oder eine Wartezeit von 15 Sekunden

enthalten.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Fahrpreis beträgt 0,10 €

- a) für die Fahrleistung des ersten bis dritten Kilometers
  - aa) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 55,56 m,
  - bb) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 52,63 m,
- b) für die Fahrleistung mit Beginn des vierten Kilometers
  - aa) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 62,50 m,
  - bb) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 58,82 m .“

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „43,00 €“ durch den Betrag „45,00 €“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats, der auf die Verkündung folgt, in Kraft. Die Fahrpreis-  
anzeiger sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustel-  
len. Bis zu der Umstellung wird zu dem von dem noch nicht umgestellten Fahrpreisanzeiger ermittelten  
Endfahrpreis ein Zuschlag von 0,50 € erhoben.

Hannover, den

---

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Hannover, den

---